

STANDARDS FÜR PSYCHIATRISCHE KLINIKEN

Die Aufgabe der Nationalen Stelle ist präventiv. Ihre Empfehlungen sollen nicht nur in den besuchten, sondern in allen Einrichtungen im gesamten Bundesgebiet umgesetzt werden. Hierzu ist es notwendig, dass die Aufsichtsbehörden Empfehlungen, die zu einer spezifischen Einrichtung abgegeben wurden, auch auf vergleichbare andere Einrichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich übertragen. Aus wiederkehrenden Empfehlungen leitet die Nationale Stelle Standards ab. Diese Standards werden kontinuierlich weiterentwickelt und sollen den Aufsichtsbehörden und Einrichtungen als Maßstab für eine menschenwürdige Unterbringung und Behandlung dienen.

Unter dem Gesichtspunkt der Menschenwürde hält die Nationale Stelle folgende Standards für unabdingbar:

1 – FIXIERUNG

Fixierungen¹ sind lediglich als *ultima ratio* und unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen sowie auf den kürzest möglichen Zeitraum zu beschränken. Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch eine geschulte Person überwacht werden, die sich in der unmittelbaren Nähe befindet (Sitzwache). Nur so kann eine umfassende Betreuung und Unterstützung gewährleistet und der frühestmögliche Zeitpunkt für eine Beendigung der Fixierung festgestellt werden.

2 – DOKUMENTATION VON ZWANGSMAßNAHMEN

Die Dokumentation von Zwangsmaßnahmen soll umfassend, nachvollziehbar und vollständig sein. Die Maßnahme muss schriftlich ausformuliert werden. Dies beinhaltet auch die Dokumentation darüber, welche milderer Mittel vorab eingeleitet wurden und weshalb sie gescheitert sind.

3 – KAMERAÜBERWACHUNG

Personen, die in psychiatrischen Einrichtungen untergebracht sind, sollen nicht anlassunabhängig und ununterbrochen kameraüberwacht werden. In keinem Fall kann und darf die Kameraüberwachung die Präsenz der Mitarbeitenden ersetzen. Die Gründe für die Kameraüberwachung sind zu dokumentieren. Zudem muss die betroffene Person auf die Kameraüberwachung hingewiesen werden. Die bloße Sichtbarkeit der Überwachungskamera ist nicht ausreichend. Für die betroffene Person muss erkennbar sein, ob die Überwachungskamera eingeschaltet ist.

4 – BEWEGUNG IM FREIEN

Allen Personen, denen die Freiheit entzogen ist, muss grundsätzlich täglich mindestens eine Stunde die Möglichkeit zur Bewegung im Freien gegeben werden.

¹ Siehe unter II. 4.4 – „Fixierung“.

5 – RESPEKTVOLLER UMGANG

Die Privat- und Intimsphäre der Patientinnen und Patienten soll geachtet werden. Hierzu gehört auch, dass sich das Personal durch Anklopfen an der Zimmertür vor dem Eintreten bemerkbar macht und die Patientinnen und Patienten grundsätzlich mit „Sie“ anspricht.